Die Rechte des Ehemannes und der Ehefrau an dem der Frau vom Manne gegebenen Haushaltungsgeld und Nadelgeld und an Ersparnissen der Frau von diesen Geldern.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

ACAD. LUDIBAT. BIBL.

vorgelegt von

Gerhard Freitag

aus Danzig

Referendar am kgl. Landgericht zu Wiesbaden.

Approbiert am 15. November 1909.

NÜRNBERG 1910.

Gedruckt bei Benedikt Hilz.

122

Referent: Univ.-Professor Dr. SIBER.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543504_0093

Inhalt.

Einleitung.

§ 1. Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe . 7

Erster Teil.

Das Haushaltungsgeld.

Abschnitt I.

Die Rechte der Ehegatten am Haushaltungsgeld.

§ 2. Die rechtliche Natur des Haushaltungsgeldes . 8
§ 3. Das Eigentum am Haushaltungsgeld 11
§ 4. Die güterrechtlichen Verhältnisse 14
§ 5. Zwei Spezialfälle 16
§ 6. Die übrigen Rechte der Ehegatten am Haushaltungsgeld 21

Abschnitt II.

Die Rechte der Ehegatten an Ersparnissen vom Haushaltungsgeld.

§ 7. Das Verhältnis von Haushaltungsgeld zu Ersparnissen davon 24
§ 8. Ersparnisse vom Haushaltungsgeld bei Bestehen der Schlüsselgewalt 25
§ 9. Ersparnisse vom Haushaltungsgeld bei Endigung der Schlüsselgewalt 28

Zweiter Teil.

Das Nadelgeld.

Abschnitt I.

Die Rechte der Ehegatten am Nadelgeld.

§ 10. Die rechtliche Natur des Nadelgeldes 32
§ 11. Das Nadelgeld als Unterhalt im Sinne von § 1360 34
§ 12. Die güterrechtlichen Verhältnisse 37

Abschnitt II.

Die Rechte der Ehegatten an Ersparnissen vom Nadelgeld.

§ 13. Das Zustandekommen von Ersparnissen vom Nadelgeld 41
§ 14. Die Rechte der Ehegatten an Ersparnissen vom Nadelgeld nach den Wirkungen der Ehe im allgemeinen 42
§ 15. Die Rechte der Ehegatten an Ersparnissen vom Nadelgeld bei den einzelnen Güterständen . . 44

Schluß.

§ 16. Die Bedeutung des Wesens der ehelichen Lebensgemeinschaft für die Rechte der Ehegatten am Haushaltungsgeld und Nadelgeld 47

Einleitung.

§ 1.

Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe.

Die „Bürgerliche Ehe“ unseres geltenden Privatrechts übt eine zweifache Wirkung auf die Lebensverhältnisse der Ehegatten aus: eine Wirkung in personenrechtlicher und in vermögensrechtlicher Hinsicht. Hier, wo es sich um die Rechte der Ehegatten an Haushaltungsgeld und Nadelgeld handelt, werden wir uns im wesentlichen mit den vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe zu beschäftigen haben. Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt sie speziell im sechsten Titel des Abschnitts „Bürgerliche Ehe“ unter der Überschrift „Eheliches Güterrecht“. Dem geht aber noch ein Titel „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“ voraus, der sich sowohl mit vermögensrechtlichen wie personenrechtlichen Wirkungen der Ehe beschäftigt. Aus der Stellung beider Titel zu einander ist schon ersichtlich, daß die „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“, auch soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, unabhängig vom jeweiligen Güterstande der Ehegatten sein sollen[1]. Jedenfalls wird eine Darstellung, die vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe behandelt, demnach auf Vorschriften beider Titel, des fünften sowohl wie des sechsten, aufzubauen sein.

---

[1] vgl. Neumann: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 2. 1905. Vorbemerkung zum 5. Titel S. 44.

Erster Teil.

Das Haushaltungsgeld.

Abschnitt I.

Die Rechte der Ehegatten am Haushaltungsgeld.

§ 2.

Die rechtliche Natur des Haushaltungsgeldes.

Die Gewährung eines Haushaltungsgeldes an die Frau dient dazu, ihr die Abwickelung der vermöge ihrer Schlüsselgewalt eingegangenen Rechtsgeschäfte zu ermöglichen. Während § 1354 Abs. 1 im allgemeinen dem Manne das Recht gibt, „in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten die Entscheidung zu fällen," ist nach § 1356 Abs. 1 die Frau, „unbeschadet der Vorschriften des § 1354, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten". Zur Durchführung dieser Aufgabe gibt ihr § 1357 das Recht der Schlüsselgewalt, die also in unmittelbarem Zusammenhang mit § 1356 steht[1]. Die

[1] vgl. Planck: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz Bd. IV. 1906: zu § 1357 unter 1 S. 100. — Ostern: Die Schlüsselgewalt der Frau nach BGB. 1898 S. 11. — Berge: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach den Bestimmungen des § 1357 Abs. 1 des deutschen BGB. 1905 S. 6.

Schlüsselgewalt als solche ist das Recht der Frau „innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt". § 1357 Abs. 2 gibt freilich dem Manne das Recht, die Schlüsselgewalt zu beschränken oder auszuschließen. Mißbraucht er aber dieses Recht, so kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Frau die Beschränkung oder Ausschließung wieder aufheben. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder Ausschließung, abgesehen vom Falle ihrer Kenntnis, nur nach Eintragung ins Güterrechtsregister wirksam. Trotz dieser Einschränkungen bleibt die Schlüsselgewalt ein selbständiges Recht der Frau. Damit ist die alte Mandatstheorie, die auch der code civil[2] vertritt, endgültig abgetan, eine Theorie, nach der die in Frage kommenden Befugnisse der Frau auf Auftrag und Vollmacht zurückzuführen wären[3]. Noch der erste Entwurf des BGB. stand auf dem Standpunkte der Mandatstheorie, indem er in seinem die Schlüsselgewalt behandelnden § 1278 in Abs. 1 Satz 2 die Anwendung der §§ 591—595, 603 (BGB. §§ 666—670, 674), lauter Vorschriften über den Auftrag, bestimmte[4]. Die zweite Kommission beschloß jedoch, in § 1278 Abs. 1 des ersten Ent-

[2] vgl. code civil Art. 1420.

[3] vgl. Rosenfeld: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach dem bisherigen deutschen Recht und BGB. 1900 S. 14 ff. — Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens Bd. IV. 1907 S. 118.

[4] vgl. Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich Bd. IV. S. 118.

wurfs den Satz 2 zu streichen, „da sich — wie es in den Protokollen heißt — die Anwendung der gedachten Vorschriften — d. h. der §§ 591—595, 603 des ersten Entwurfs — soweit sie zutreffend sein würde, ohne weiteres im Wege der Analogie ableiten lasse“[5]. Dabei ist es denn auch bis heute geblieben. Sofern im Abschnitt „Bürgerliche Ehe“ keine besonderen Vorschriften erlassen sind, wie z. B. in § 1359 über die von den Eheleuten untereinander zu vertretende Sorgfalt, finden für das Innenverhältnis der Ehegatten die Vorschriften über den Auftrag §§ 664 ff. für das Außenverhältnis die über die Vollmacht, §§ 164—166, analoge Anwendung[6]; denn daß die Schlüsselgewalt überhaupt zwei Seiten hat[7], geht ja schon aus den Worten des § 1357 Abs. 1 hervor; „die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen“ deutet auf das Innenverhältnis, während „und ihn zu vertreten“ das Außenverhältnis bezeichnet. Allein man wird mit der analogen Anwendung der Vorschriften über den Auftrag bez. die Vollmacht auf die Schlüsselgewalt, wie Ostern mit Recht hervorhebt[8], besonders vorsichtig sein und dabei immer bedenken müssen, daß es sich hier um ein Recht eigener Art handelt, ein Recht, das basiert ist auf dem Verhältnis der Ehe. Kriterium für die Frage, ob im einzelnen eine Bestimmung über den Auftrag oder

[5] Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. IV. S. 107.

[6] vgl. Stern: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach dem BGB. auf der Grundlage des bisherigen deutschen Rechts 1903 S. 81 ff. — Rosenfeld: S. 17/18. — Ostern: S. 44.

[7] vgl. v. Ziegenhierd: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach altem und neuem deutschen Recht. 1906 S. 40.

[8] vgl. Ostern: S. 44.

die Vollmacht anzuwenden sei oder nicht, wird daher stets die richtige Würdigung des Wesens der Ehe bilden.

Zu den analog anwendbaren Vorschriften des Auftrags, die das Innenverhältnis regeln sollen, gehört auch § 669: „Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuß zu leisten." Analog kann die Frau nach § 1357 vom Manne nötigenfalls einen Vorschuß verlangen zur Bestreitung der Aufwendungen, die die Ausübung ihres in § 1357 begründeten Rechts erfordert[9]. Dieser Vorschuß ist das Haushaltungs- oder Wirtschaftsgeld. „Die Pflicht des Mannes zur Gewährung eines genügenden „Haushaltungsgeldes" und die der Frau zur richtigen Verwendung desselben ist nicht nur eine moralische, sondern eine rechtliche[10]."

§ 3.

Das Eigentum am Haushaltungsgeld.

Aus der juristischen Natur des Haushaltungsgeldes folgen nun die Rechte der Ehegatten daran. Zunächst das Eigentum.

Bei dem analogen Verhältnis des Auftrags würde es sich darum handeln, wer Eigentümer des vom Auftraggeber dem Beauftragten nach § 669 zu gebenden Vorschusses wird. Schloßmann

[9] vgl. Planck: Bd. IV. zu § 1357 3 Abs. 2 S. 101. — Dernburg: S. 118. — OLG. Stettin in Rechtsp. der OLG. Bd. V. S. 395. — Wieruszowski: Handbuch des Eherechts S. 44. — Rosenfeld: S. 45.

[10] Ostern: S. 46.

widmet dieser Frage eine eingehende Untersuchung und kommt dabei zunächst für das gemeine Recht zu folgendem Resultat[1]: „Das Eigentum an den Geldstücken, welche der Mandant dem Mandatar zur Ausführung des Auftrags übergibt, verbleibt dem Mandanten, es müßte denn vereinbart sein, daß der Mandatar schlechthin zur Verwendung einer dem empfangenen Betrage gleichkommenden Geldsumme verpflichtet werden solle." Im weiteren Verlauf seiner Darstellung meint Schloßmann denselben Grundsatz dann auch aus § 593 der ersten und § 599 der zweiten Lesung des BGB. entnehmen zu können, denen im BGB. selbst, das zur Zeit der Abfassung des Artikels noch nicht veröffentlicht war, § 668 entspricht. Ganz ähnlich wie Schloßmann äußert sich Oertmann in seinem Kommentar über die zu erörternde Frage. Er sagt[2]: „Allgemein wird man sie" — nämlich die Frage des Eigentumserwerbs des Beauftragten — „sicherlich nicht bejahen dürfen, sondern nur auf Grund einer ausdrücklichen oder aus der Sachlage zu entnehmenden stillschweigenden Gestattung der Aneignung seitens des Auftraggebers." Zum Eigentumserwerb an einer beweglichen Sache ist eben neben der körperlichen Übergabe noch eine dingliche Einigung über den Eigentumsübergang zwischen dem Eigentümer und dem Erwerber notwendig (§ 929). Im allgemeinen wird eine solche Einigung zwischen Auftraggeber und Beauftragtem bezüglich des Vorschusses des § 669 nicht stattfinden; doch wird man gleichwohl den einzelnen Fall immer noch daraufhin zu prüfen haben.

[1] Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. XXXXIII, S. 526.

[2] Oertmann: Das Recht der Schuldverhältnisse, 1906, zu § 667 unter a S. 701.

Ganz ebenso steht es mit dem Haushaltungsgelde. In den weitaus meisten Fällen wird bei der Übergabe des Haushaltungsgeldes an die Ehefrau zwischen den Ehegatten weder stillschweigend noch ausdrücklich etwas darüber vereinbart werden, wer Eigentümer dieses Geldes werden soll. Vielmehr wird der Mann seiner Frau das Geld gewöhnlich lediglich mit der Bestimmung aushändigen, daß es als Haushaltungsgeld zu dienen hat. Darin wird man aber noch keineswegs eine dingliche Einigung zwischen Mann und Frau sehen können, und somit annehmen müssen, daß mangels einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung über einen eventuellen Eigentumsübergang das Haushaltungsgeld im Eigentum dessen bleibt, dem es von Anfang an gehörte, d. h., von den güterrechtlichen Verhältnissen bei den Gütergemeinschaften abgesehen, im Eigentum des Mannes. Jedoch ist damit nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, daß infolge einer Vereinbarung zwischen den Ehegatten das Haushaltungsgeld auch einmal Eigentum der Frau werden kann. Freilich wird dieser Fall nur selten eintreten. Die Literatur kennt ihn gar nicht, sondern bestätigt immer nur die Regel, nach der das Geld Eigentum des Mannes ist. So sagt z. B. Ostern[3]: „Das Haushaltungsgeld ist m. E. aufzufassen als ein .... der Frau .... gegebener Vorschuß, ... der Geld des Mannes ist und bleibt.“ In demselben Sinne äußert sich Mendel[4]: „Das Haushaltungsgeld verbleibt Eigentum des Mannes und unterliegt einer Verfügung durch die

[3] Ostern: S. 65.

[4] Mendel: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach altem und neuem Recht. 1904 S. 53.

Frau nur insoweit, als sie desselben zu Haushaltungszwecken bedarf.“ Endlich Rosenfeld[5]: „Das Haushaltungsgeld, dessen Höhe durch den Mann willkürlich festgesetzt wird, jederzeit erhöht, aber auch verringert werden kann, bleibt, selbst nachdem es in die Hände der Frau gekommen ist, Teil der Vermögensmasse, aus der es der Mann genommen hat; es wird daher nicht ihr Eigentum, was die Frau etwa davon übrig behalten hat.“ Rosenfeld berührt damit schon die güterrechtlichen Verhältnisse, bei denen noch näher zu untersuchen sein wird, welcher Vermögensmasse das Haushaltungsgeld und Ersparnisse davon bei den einzelnen Güterständen angehören.

§ 4.
Die güterrechtlichen Verhältniſſe.

Die Pflicht, das Haushaltungsgeld zu gewähren, trifft den Mann; doch wird sie ihm insofern erleichtert, als die Frau je nach dem Güterstande, in dem die Ehegatten leben, in verschiedener Form wirtschaftlich an der Aufbringung des Haushaltungsgeldes beteiligt ist[1].

So hat es der Mann beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, da er nach § 1389 zur Tragung des ehelichen Aufwands verpflichtet ist, zwar aus seinem Vermögen zu nehmen, doch gehören auch die Einkünfte des eingebrachten Gutes der Frau zum Mannesvermögen. Denn nach § 1383 erwirbt der Mann die Nutzungen des eingebrachten

[5] Rosenfeld: S. 45.

[1] vgl. Stern: S. 83. — Herold: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau. 1905 S. 34.

Gutes in derselben Weise und in demselben Umfang wie ein Nießbraucher. Die gezogenen Nutzungen (§ 100) werden danach sein Eigentum[2], und er kann sie natürlich zur Bestreitung der ehelichen Lasten verwenden[3]. Also kann er auch Haushaltungsgeld davon auszahlen und wird in der Regel das Eigentum daran ebensowenig verlieren, als wenn er das Geld aus seinem eigenen ursprünglichen Vermögen genommen hätte. Wenn aber ausnahmsweise infolge abweichender Vereinbarung der Ehegatten das Haushaltungsgeld Eigentum der Frau ist, so wird es nach § 1363 Abs. 2 als ein während der Ehe gemachter Erwerb der Frau zu ihrem eingebrachten Gute gehören müssen; das ergibt sich auch schon daraus, daß keine der in den §§ 1366 bis 1370 für das Vorbehaltsgut getroffenen Bestimmungen auf die fraglichen Gelder zutreffen würde. Sie müssen also eingebrachtes Gut werden, und die Vorschriften über eingebrachtes Gut finden dann neben den über das Haushaltungsgeld darauf Anwendung.

Bei dem subsidiär gesetzlichen Güterstande der Gütertrennung gibt es nur zwei Vermögensmassen, ein Mannes- und ein Frauenvermögen. Der eheliche Aufwand, damit auch das Haushaltungsgeld, lastet auf dem Mannesvermögen (§ 1427 Abs. 1). Doch hat die Frau dem Manne nach § 1427 Abs. 2 einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwands zu leisten. Dieser Beitrag geht dann ins Eigentum des Mannes über. Zahlt er davon Haushaltungsgeld aus, so ist es dasselbe, als wenn

[2] vgl. v. Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz Bd. IV. 1908 zu § 1383 a α β S. 215.

[3] vgl. Motive Bd. IV. S. 180.

er aus seinem eigenen Vermögen zahlt, und er wird für den Regelfall auch hier wieder Eigentümer des Haushaltungsgeldes sein. Läßt er dagegen der Frau ihre Einkünfte mit der Maßgabe, daß sie als Beitrag zu den ehelichen Lasten das Haushaltungsgeld davon zu bestreiten habe, so wird sie auch Eigentümerin des aus ihrem Vermögen entnommenen Geldes bleiben.

Bei den Gütergemeinschaften wird der Ehemann das Haushaltungsgeld dem Gesamtgut entnehmen, denn dieser Gütermasse fällt der eheliche Aufwand zur Last (§ 1458; § 1529; § 1549 mit § 1458). Im Gesamtgut wird das Geld dann auch stets bleiben[4], selbst wenn zwischen den Ehegatten Übergang des Geldes ins Eigentum der Frau vereinbart sein sollte, da der Erwerb der Ehegatten während der Ehe wieder ins Gesamtgut fällt (§ 1438, § 1519, § 1549). Doch steht es den Eheleuten bei allen drei Gütergemeinschaften frei, durch Ehevertrag zu bestimmen, daß das Haushaltungsgeld Vorbehaltsgut (§ 1440, § 1526, § 1549) oder bei den beiden partiellen Gütergemeinschaften eingebrachtes Gut der Frau (§ 1523, § $1553_{,1}$) werden solle. Allerdings würde sich eine derartige Bestimmung mit dem Zweck des Haushaltungsgeldes nur schwer vereinen lassen.

§ 5.
Zwei Spezialfälle.

Hinsichtlich des Eigentums am Haushaltungsgelde können sich besondere Komplikationen er-

[4] vgl. Rosenfeld: S. 45.

geben, wenn die Frau Haushaltungsgeld innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises wechselt, z. B. eine Zahlung macht und dabei eine den Schuldbetrag übersteigende Münze hingibt. Hier wird sie von ihrem Vertragsgegner den zuviel geleisteten Betrag in barer Münze herausbekommen. Es fragt sich nun, wer Eigentümer dieses Geldes ist.. Nach § 1357 Abs. 1 Satz 2 gelten Rechtsgeschäfte, die die Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises vornimmt, als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt. Derartige Geschäfte wirken also präsumtiv für und gegen den Mann, und er wird sonach in der Regel das der Frau beim Wechseln herausgegebene Geld erwerben[1]. Eine Ausnahme wird nur eintreten, wenn die Umstände die Vermutung des § 1357 Abs. 1 Satz 2 entkräften[2], was besonders der Fall sein wird, wenn die Frau Eigentümerin des Haushaltungsgeldes ist; sie wird dann also auch Eigentümerin des beim Wechseln herausgegebenen Betrages werden, und zwar wird er beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung in ihr eingebrachtes Gut, bei der Gütertrennung in das Frauenvermögen fallen. Die Gütergemeinschaften interessieren hier ja weniger, da dabei der während der Ehe von den Ehegatten gemachte Erwerb ohnehin in das Gesamtgut fällt, dem auch das Haushaltungsgeld angehört.

Noch verwickelter kann die Frage nach dem Eigentum am Haushaltungsgelde werden, wenn die

[1] vgl. Opet und v. Blume: Das Familienrecht. 1906, zu § 1357 2b S. 101. — Wieruszowski: S. 45.

[2] vgl. Opet und v. Blume: wie zu 1. — Planck: Bd. IV. zu § 1357 unter 4 S. 101.

Frau es mit ihrem eigenen Gelde vermengt, und der Mann Eigentümer des Haushaltungsgeldes ist. Hier sind mehrere Möglichkeiten denkbar. Zunächst können die zum Haushaltungsgelde gehörigen Geldstücke noch bestimmbar und von dem übrigen Gelde zu unterscheiden sein. Dann liegt eine untrennbare Vermengung im Sinne des § 948 nicht vor; der Mann bleibt vielmehr Eigentümer des fraglichen Geldes und kann seine Rechte mit der Eigentumsklage geltend machen (§ 985)[3]. Das wird selbst dann noch der Fall sein, wenn die einzelnen Münzen nur der Zahl nach bestimmbar sind[4].

Ist aber eine solche Unterscheidung und Trennung nicht mehr möglich, so wird nach §§ 948, 947 Miteigentum des Mannes und der Frau an dem Gesamtgemenge eintreten. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der §§ 948, 947 ist dabei aber, daß abgegrenzte Quantitäten von Fungibilien verschiedener Eigentümer vermengt werden[5]. Die vermengten Geldsummen müssen also wenigstens ihrer Höhe nach abgrenzbar sein. Die Anteile der beiden Miteigentümer bestimmen sich dann „nach dem Verhältnisse des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben“ (§ 947 Abs. 1). Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 741 bis 758 über die Gemeinschaft nach Bruchteilen und der §§ 1008 bis 1011 über das Miteigentum, soweit sie

[3] vgl. Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. II. Sachenrecht. 1905, zu § 948, S. 93.

[4] vgl. v. Staudinger: Bd. III. zu § 948, unter d S. 337.

[5] vgl. Motive Bd. III. zu § 892, S. 360. — Goldmann-Lilienthal: wie zu 3. — Haniel: Die Wirkung der Darlehenshingabe von fremdem Geld, 1902; S. 28.

sich mit beweglichen Sachen beschäftigen, Anwendung[6].

Endlich ist noch denkbar, daß eine Abgrenzung der beiden miteinander vermengten Geldsummen nicht mehr möglich ist. Haniel bezeichnet diesen Fall mit Recht als besonders häufig[7]. Er wird beispielsweise dann vorliegen, wenn die Frau das Haushaltungsgeld in ihr Portemonnaie zu eigenem Gelde legt, Zahlungen daraus macht und wieder anderes eigenes Geld hinzulegt, so daß schließlich die vermengten Gelder weder individuell den einzelnen Stücken nach noch nach der Höhe der Summe auseinanderzuhalten sind[8]. Ob in einem solchen Falle bei erheblichem Überwiegen der einen Quantität diese als die Hauptsache anzusehen sein und infolgedessen nach § 947 Abs. 2 Alleineigentum ihres Eigentümers eintreten wird, erscheint sehr zweifelhaft. Nach Planck wird es nur dann der Fall sein, „wenn nach der Verkehrsauffassung durch die Verbindung die anderen Sachen zu Bestandteilen dieser Sache werden“[9], und v. Staudinger sagt: „Der höhere Wert ist dabei aber nicht das maßgebende Kriterium, sondern die Erwägung, ob die eine Sache im Verkehrssinn wirklich als Zutat der andern erscheint[10].“ Eine größere Geldsumme im Verhältnis zu einer kleineren als die „Hauptsache“ anzusehen, wird aber kaum der Verkehrsauffassung entsprechen, und die Rechtsfolge

[6] vgl. Planck: Bd. III. 1906. Vorbemerkung vor § 1008 unter 3, S. 340.

[7] Haniel: S. 28.

[8] vgl. v. Staudinger: Bd. III. zu § 948 b β S. 338. — Goldmann-Lilienthal: zu § 948, S. 94.

[9] Planck: Bd. III. zu § 947 2 b, S. 249.

[10] v. Staudinger: Bd. III. zu § 947 1 b, S. 336.

des § 947 Absatz 2 deshalb bei Vermengung von Geld verschiedener Eigentümer in der Regel nicht eintreten. — Doch ganz abgesehen hiervon; wie steht es, wenn mangels einer individuellen Bezeichnung einzelner Geldstücke weder die Vindikation, noch mangels einer Abgrenzbarkeit der vermengten Quantitäten gegeneinander der Eintritt von Miteigentum möglich ist? Man kann dann nach der einen Ansicht annehmen, daß Mann und Frau trotz der ununterscheidbaren Vermengung das Sondereigentum der ihnen gehörigen Gelder behalten. Freilich kann der Mann gleichwohl sein Eigentum am Haushaltungsgeld nicht mit der Eigentumsklage gegen die Frau als Besitzerin geltend machen, da er es nicht mehr individuell bezeichnen kann, und er ist vielmehr nur auf die Klage aus der ungerechtfertigten Bereicherung angewiesen[11]. Diese Lösung erscheint deshalb der Billigkeit wenig entsprechend, und man wird sich wohl eher einer anderen Ansicht anschließen können, nach der Miteigentum eintritt, obwohl die oben erwähnten Voraussetzungen dazu nicht vorliegen. Planck begründet diese Auffassung mit einem Hinweis auf § 947 Abs. 1, Halbsatz 1. Der Grundsatz des Eintritts von Miteigentum ist dort ausnahmslos ausgesprochen, wenn bewegliche Sachen mit einander dergestalt verbunden werden, daß sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden. Diese Voraussetzung ist aber im vorliegenden Falle gegeben; aus der Unanwendbarkeit des Halbsatzes 2 hinsichtlich der Größe der Anteile folgt nicht etwa

[11] vgl. Planck: Bd. III. zu § 948 a, S. 250/251. — Goldmann-Lilienthal: wie zu 8. — v. Staudinger: Bd. III. zu § 948 6 b β S. 338.

auch die Unanwendbarkeit des Halbsatzes 1; vielmehr greift statt der Regel des Halbsatzes 2 die Vermutung des § 742 Platz, wonach beiden Teilen gleiche Anteile an der Gesamtmenge zustehen[12]. Diese Lösung der Frage erscheint verhältnismäßig am meisten befriedigend.

Neben den Rechten, die sich aus ihrem Eigentum oder Miteigentum an den vermengten Geldern für die Ehegatten ergeben, kommen ihnen für den auf das Haushaltungsgeld entfallenden Betrag stets noch alle diejenigen Rechte und Pflichten zu, die aus der rechtlichen Natur dieses Geldes folgen und nun näher erörtert werden sollen.

§ 6.

Die übrigen Rechte der Ehegatten am Haushaltungsgeld.

Nach § 1357 muß die Frau das Haushaltungsgeld „innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises" verwenden. Dieser besteht aber in der Leitung des gemeinschaftlichen Hauswesens[1], eine Tatsache, die wieder auf das enge Verhältnis der §§ 1356 und 1357 zu einander hindeutet[2]. Was im einzelnen dazu gehört, wird ja nach den Standes- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten verschieden sein, da „jedes Hauswesen auf individuellen Grundlagen beruht"[3]. Doch wird man in der Regel wohl die Beschaffung der Lebensmittel, der Kleidung für die

[12] vgl. Planck: Bd. III. zu § 948 a.
[1] vgl. Wieruszowski: S. 44.
[2] vgl. oben § 2.
[3] Wieruszowski: S. 39.

Frau selbst und für die Kinder, die Besorgung der Wäsche, Ergänzung des Hausrats, Annahme und Entlassung von Dienstboten, Kindererziehung und Krankenpflege dem häuslichen Wirkungskreise der Frau zuweisen können. Der § 1357 spricht nun noch von „Geschäften des Mannes". Dabei wird es sich wohl, wie Planck bemerkt[4], vor allem um solche Geschäfte handeln, die die Pflicht des Mannes zur Tragung des ehelichen Aufwands betreffen. Der Begriff „ehelicher Aufwand" ist ebenso individuell wie der Begriff „häuslicher Wirkungskreis". Doch wird man in der Regel die vorher genannten Geschäfte darunter verstehen können. Im übrigen sind unter den „Geschäften des Mannes" des § 1357, um es mit Wieruszowski ganz allgemein auszudrücken, solche Maßnahmen zu verstehen, „die auch der Mann bei verständiger Würdigung der Sachlage getroffen haben würde"[5]. Verwendet nun die Frau Haushaltungsgeld für sich, so hat sie es dem Manne zu ersetzen (§ 667) und von der Zeit der Verwendung an mit 4 Proz. zu verzinsen (§§ 668, 246)[6]; jedoch wird diese Ersatz- und Verzinsungspflicht nur in den Fällen eintreten, in denen die Verwendung über die Grenzen, die der Frau zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse innerhalb des Haushalts gezogen sind, hinausgeht.

[4] Planck: Die rechtliche Stellung der Frau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Vortrag. S. 11. — vgl. auch Planck: Bd. IV. Familienrecht, vor § 1353 unter 4 S. 93.

[5] Wieruszowski: S. 40.

[6] vgl. v. Staudinger: Bd. IV. zu § 1357 unter 3 aβ S. 145. — Wieruszowski: S. 44. — Berge: S. 55. — Happe: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach dem Recht des BGB. für das Deutsche Reich. 1906. S. 36. — aA. Stern: S. 84.

Ferner ist die Frau dem Manne zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch die Vernachlässigung der für ihre Geschäftsbesorgung erforderlichen Sorgfalt entsteht[7]. Erforderlich ist aber die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 1359). Macht andererseits die Frau zur Ausübung ihrer Schlüsselgewalt Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten muß, und übersteigen diese den Betrag des Haushaltungsgeldes, so daß die Frau aus eigenen Mitteln zuschießen muß, so ist ihr der Mann zum Ersatz dieses Zuschusses verpflichtet (§ 670)[8]. Infolge der analogen Anwendung von § 666 muß dann die Frau dem Manne die erforderlichen Nachrichten über ihre Wirtschaftsführung geben, ihm auf Verlangen über den Stand des Geschäfts, d. h. also auch über den noch vorhandenen Geldbestand, Auskunft erteilen und nach der Ausführung ihrer Besorgungen Rechenschaft ablegen[9]. Endlich als letzte Vorschrift, die das Haushaltungsgeld betrifft, hat die Frau nach Analogie von § 667 alles, was sie zur Ausführung der Haushaltungsgeschäfte erhält, und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, dem Manne herauszugeben, sofern sie es nicht kraft ihrer Schlüsselgewalt zu behalten berechtigt ist[10].

[7] vgl. Planck: Bd. IV. zu § 1357 unter 3 Abs. 2 S. 101. — Jacobi: Das persönliche Eherecht. 1899. S. 68, Anm. 74 b.

[8] vgl. Berge: S. 57. — Stern: S. 85.

[9] vgl. Planck: Bd. IV. zu § 1357 unter 3 Abs. 2 S. 101. — Stern: S. 84. — Berge: S. 54. — Ostern: S. 44. — Jacobi: S. 68, Anm. 74 b.

[10] vgl. Wieruszowski: S. 44.

Abschnitt II.

Die Rechte der Ehegatten an Ersparnissen vom Haushaltungsgelde.

§ 7.

Das Verhältnis von Haushaltungsgeld zu Erſparniſſen davon.

Die Rechte der Ehegatten am Haushaltungsgeld selbst werden im wesentlichen auch auf Ersparnisse davon Anwendung finden, denn man hat unter diesen Ersparnissen nichts anderes zu verstehen, als vom Manne hingegebenes Haushaltungsgeld, das der Frau nach Bestreitung aller Aufwendungen ihres häuslichen Wirkungskreises noch übrig geblieben ist, und dessen sie zur weiteren Leitung des Hauswesens nicht mehr bedarf. Gewöhnlich wird ja das Haushaltungsgeld periodisch für wiederkehrende gleichlange Zeiträume gegeben werden, also z. B. an jedem Ersten des Monats oder des Quartals[1]. Was die Frau dann am Schluß eines solchen Zeitraumes vom Haushaltungsgeld noch übrig hat, wird man als Ersparnis in dem soeben erörterten Sinne bezeichnen können. In einer solchen periodischen Hingabe des Haushaltungsgeldes ist übrigens nicht etwa schon eine Beschränkung der Schlüsselgewalt nach Maßgabe von § 1357 Abs. 2 zu sehen. Vielmehr wird eine derartige Einteilung gewöhnlich nur der Ordnung und Übersichtlichkeit wegen vorgenommen und eine Mehrforderung von Haushaltungsgeld seitens der Frau

[1] vgl. Rothe: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau. 1896 S. 26.

vor Ablauf der bestimmten Periode nicht ausschließen. Ein solcher Ausschluß würde dagegen allerdings als eine Beschränkung der Schlüsselgewalt anzusehen sein, da dann nach Verbrauch des Haushaltungsgeldes vor Ablauf der bestimmten Periode die Frau unter Umständen zur Ausübung ihres Rechtes aus § 1357 nicht mehr imstande sein würde[2]. Außer diesem Regelfalle der periodischen Hingabe lassen sich bei der Mannigfaltigkeit des häuslichen Lebens noch zahlreiche nach der Art und den Umständen der Hingabe des Haushaltungsgeldes verschiedene Fälle denken, bei denen allen dann Ersparnisse in entsprechend anderer Weise zu stande kommen werden. Es erübrigt sich aber noch auf einzelne Fälle näher einzugehen, da die juristische Behandlung der fraglichen Gelder wohl stets die gleiche sein wird, sofern sie nur als wirkliche Ersparnisse vom Haushaltungsgelde in dem oben angegebenen Sinne angesehen werden können.

§ 8.

Erſparniſſe vom Haushaltungsgeld bei Beſtehen der Schlüſſelgewalt.

Das wichtigste Recht, das dem Manne an Ersparnissen seiner Frau vom Haushaltungsgelde zusteht, ist das Recht, die Herausgabe dieser Ersparnisse von ihr zu verlangen. Man wird es ihm nach Analogie von § 667 im Prinzip zubilligen müssen, und zwar selbst dann, wenn die Frau

[2] vgl. Stern: S. 71.

Eigentümerin des Haushaltungsgeldes ist. Denn dieser Umstand steht der Pflicht der Frau, etwaige Überschüsse dem Manne herauszugeben und rückzuübereignen, an sich nicht im Wege. Eine Befreiung davon müßte also immer erst besonders von den Ehegatten vereinbart werden. Doch wird der Ehemann sich gewöhnlich seiner Frau gegenüber nicht unbedingt auf den Rechtsstandpunkt stellen, sondern von diesem Rechte oft keinen Gebrauch machen; er wird sich um etwaige Ersparnisse der Frau vom Haushaltungsgelde häufig trotz ihrer Mitteilung davon gar nicht bekümmern. Gibt er ihr das Haushaltungsgeld monatlich, so wird er ihr vielfach nach Ablauf eines Monats regelmäßig eine neue Rate auszahlen ohne Rücksicht darauf, ob vom vorigen Monat etwa noch ein Rest übrig geblieben ist. Es fragt sich nun, was dann damit zu geschehen hat. Aus dem Schweigen des Mannes wird zu folgern sein, daß die alte Zweckbestimmung des erübrigten Haushaltungsgeldes aufrecht zu erhalten ist, und die Frau das Geld demnach weiter innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises zu Haushaltungszwecken zu verwenden hat. Bei der Dehnbarkeit der zur Unterhaltung eines Familienhaushalts erforderlichen Aufwendungen wird es ihr sicherlich oft sehr erwünscht sein, wenn ihr außer der üblichen Rate Haushaltungsgeld noch Ersparnisse eines früheren Monats zur Verfügung stehen, und sie wird mit Hülfe dieser Ersparnisse häufig einem drohenden Defizit vorbeugen können. Jedenfalls ist sie keineswegs berechtigt, derartige Gelder eigenmächtig dem ihnen einmal vom Manne gegebenen Zweck zu entziehen und sie etwa zu Zwecken zu verwenden, die außerhalb des Bereichs ihres häuslichen Wirkungskreises liegen. Das würde

sie in analoger Anwendung der §§ 667, 668 in Ansehung der verbrauchten Summe ersatz- und verzinsungspflichtig machen. Zudem hätte man unter Umständen in einer solchen Handlungsweise eine Vernachlässigung der nach § 1359 für die Leitung des Haushalts erforderlichen Sorgfalt zu erblicken, was ebenfalls die Ersatzpflicht begründen würde.

Damit kommen wir gleich auf die weiteren Rechte und Pflichten der Ehegatten bezüglich der fraglichen Ersparnisse. Außer den soeben erwähnten §§ 667, 668 und den aus § 1359 zu ziehenden rechtlichen Folgerungen ist vor allem noch die analoge Anwendung des § 666 zu erwähnen. Danach kann der Mann von seiner Frau die Ersparnisse betreffende „Nachrichten", „Auskünfte" und eine „Rechenschaftslegung" verlangen. Prinzipiell wird man dem Manne auch dieses Recht zubilligen müssen[1], was auch die Motive anerkennen[2]. Doch erklären diese im übrigen mit Recht „es werde von den Umständen des einzelnen Falles und der Sitte abhängen, ob und inwieweit der Ehemann von der Ehefrau die Legung einer Rechnung ..... verlangen kann". Hat beispielsweise die Frau ihrem Manne Veranlassung gegeben, ihrer Wirtschaftsführung zu mißtrauen, so wird man nichts dagegen einwenden können, wenn er nun von seinem Recht aus der Analogie des § 666 Gebrauch macht. Was dann die Form der „Nachrichten", „Auskünfte" und der „Rechenschaftslegung" anlangt, so wird freilich dafür das persönliche Verhältnis der Ehegatten bestimmend sein, und mit-

[1] vgl. § 6, Anm. 9. — aA. Rosenfeld: S. 48.
[2] vgl. Motive Bd. IV. S. 119.

unter werden wohl alle drei auf dasselbe hinauslaufen.

Von den übrigen Bestimmungen des Auftrags, die in analoger Anwendung auch Ersparnisse vom Haushaltungsgelde berühren, ist nur noch § 674 zu erwähnen. Dieser Paragraph beschäftigt sich bereits mit dem Erlöschen des Auftrags, dem in unserem Falle ein Aufhören der Schlüsselgewalt entsprechen würde. Es fragt sich daher zunächst, was das Schicksal der Ersparnisse im Falle einer Beendigung der Schlüsselgewalt ist.

§ 9.

Erſparniſſe vom Haushaltungsgeld bei Endigung der Schlüſſelgewalt.

Die Schlüsselgewalt endigt[1] durch Tod eines Ehegatten, Scheidung der Ehe oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, Auflösung des gemeinschaftlichen Hauswesens, Geschäftsunfähigkeit der Frau und Ausschließung seitens des Mannes.

Stirbt die Ehefrau, und ist bei ihrem Tode noch ein Rest Haushaltungsgeld übrig, so wird der Besitz dieses Geldes auf die Erben der Frau übergehen (§ 857). War die Frau ausnahmsweise Eigentümerin, so werden die Erben mit dem Erbfall auch Eigentümer werden, unbeschadet des dem Manne prinzipiell zustehenden Anspruchs auf Herausgabe und Rückübereignung. War dagegen der Mann Eigentümer, so wird er die Herausgabe des

[1] vgl. Schmidt-Hedemann: Familienrecht. 1907, zu § 1357 unter 3 S. 157. — Stern: S. 66/67.

Geldes von den Erben außer mit seinem persönlichen Anspruch auch mit der dinglichen Klage (§ 985) fordern können.

Stirbt der Mann, so erlischt mit dem Moment seines Todes das Recht der Schlüsselgewalt, und das noch vorhandene Haushaltungsgeld ist nach Abwickelung der bei Lebzeiten des Mannes eingegangenen Haushaltungsverbindlichkeiten als Ersparnis anzusehen und den Erben als Rechtsnachfolgern des Mannes herauszugeben. Doch kann analog § 674 die Schlüsselgewalt als fortbestehend gelten, bis die Frau von dem Erlöschen erfahren hat[2]. In diesem Ausnahmefall wirkt ein erst nach dem Tode des Mannes vorgenommenes Geschäft gegen die Erben, und die dadurch begründete Verpflichtung kann daher auch noch vom Haushaltungsgeld beglichen werden.

Bei Scheidung der Ehe, der in dieser Beziehung die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gleichzustellen ist (vgl. § 1586)[3], endet die Schlüsselgewalt mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils; an dem dann noch vorhandenen Haushaltungsgeld wird der Mann seine Rechte, insbesondere das auf Herausgabe, geltend machen können. Der Fall bietet sonst keine Besonderheiten; zu beachten ist nur, daß der Scheidung nicht selten eine Auflösung des gemeinschaftlichen Hauswesens vorausgehen wird, die ihrerseits ebenfalls schon ein Endigungsgrund für die Schlüsselgewalt ist. Dabei wird es oft nicht leicht sein, festzustellen, ob wirklich das gemeinschaftliche Hauswesen aufgelöst ist

[2] vgl. Planck: Bd. IV. zu § 1357 unter 3 Abs. 3 S. 101. — Rosenfeld: S. 58. — Berge: S. 16, 58.

[3] vgl. Rosenfeld: S. 82.

oder nicht. Man nimmt jedoch stets dann ein Aufhören des ehelichen Haushalts und damit der Schlüsselgewalt an, wenn die Frau den Mann verläßt[4]. In diesem Falle kann also der Mann unbedingt die Herausgabe des noch übrigen Haushaltungsgeldes von der Frau fordern. Zweifelhaft ist es dagegen, wenn der Mann fortgeht[5]. Man wird hier wohl stets dann ein Fortbestehen der Schlüsselgewalt annehmen können, wenn der Mann die Frau böswillig und gegen ihren Willen verläßt[6]. „Hier behält," wie Berge[7] sagt, „die Frau zugleich mit ihrer Hausleitungsbefugnis ihren häuslichen Wirkungskreis und demgemäß das Recht der Schlüsselgewalt, immer unter der Voraussetzung, daß sie den bisherigen gemeinschaftlichen Haushalt tatsächlich auch im ehelichen Interesse weiterführt ....." Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann die Frau das Haushaltungsgeld auch weiterhin zu Haushaltungszwecken verwenden. Im übrigen werden stets die Umstände des Einzelfalles für die Entscheidung dieser Frage maßgebend sein.

Ein weiterer Endigungsgrund für die Schlüsselgewalt ist der Eintritt von Geschäftsunfähigkeit der Frau. Auch hier wird der Mann, ohne daß sich dabei Besonderheiten bezüglich der fraglichen Ersparnisse vom Haushaltungsgelde ergeben, seine Rechte daran geltend machen können. Zu einer Rechenschaftslegung wird die Frau freilich nicht

[4] vgl. Schmidt-Hedemann: zu § 1357 unter 2b S. 156/157. — Rosenfeld: S. 84. — Stern: S. 66.
[5] vgl. Rosenfeld: S. 84.
[6] vgl. Stern: S. 66. — Motive Bd. IV. S. 118.
[7] Berge: S. 24.

mehr imstande sein, und diese Pflicht daher auf ihren etwa vorhandenen Vormund übergehen müssen.

Erlischt endlich die Schlüsselgewalt durch Entziehung, so hat die Frau das noch vorhandene Haushaltungsgeld herauszugeben. Auch wird sie dann stets zur Rechenschaftslegung (§ 666) und Verzinsung (§ 668) verpflichtet sein. Anders wohl nur, wenn sich die Ausschließung der Schlüsselgewalt als ein Mißbrauch des Mannes darstellt; sie kann dann auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. In diesem Falle tritt die Frau in alle sich aus der Schlüsselgewalt für sie ergebende Rechte wieder ein; es wird aber auch für die Zwischenzeit zwischen Entziehung und Wiederaufhebung ein Anspruch auf Verzinsung und Rechenschaft, wenn er nicht schon erfüllt ist, nicht mehr geltend gemacht werden können.

Zweiter Teil.

Das Nadelgeld.

Abschnitt I.

Die Rechte der Ehegatten am Nadelgeld.

§ 10.

Die rechtliche Natur des Nadelgeldes.

Man versteht unter Nadelgeld Geld, welches einer Frau zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse von ihrem Manne oder von einem Dritten gegeben wird. Hier interessiert nur das vom Manne gegebene. Wieruszowski sieht darin eine der Frau „zur Bestreitung ausschließlich persönlicher Bedürfnisse gemachte Zuwendung“[1]. Rothe nennt es eine Summe, „die gewissermaßen als Taschengeld gedacht und dazu bestimmt ist, all die kleinen Bedürfnisse einer Frau, die zu ihrem persönlichen Gebrauch dienen sollen, zu bestreiten, wie kleine Schmucksachen, Gelegenheitsgeschenke usw.[2]“.

Nach dem Recht des BGB. wird daher das Nadelgeld unter diejenigen Bestimmungen zu stellen sein, die sich mit der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Frau beschäftigen.

Dabei kommen in Betracht: § 1357, § 1360 und § 1389 bei der Verwaltungsgemeinschaft, nebst den entsprechenden §§ 1427 bei der Gütertren-

[1] Wieruszowski: S. 235.
[2] Rothe: S. 26. — vgl. auch Happe: S. 36, 10.

nung, 1458 bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft und 1529 bei der Errungenschaftsgemeinschaft.

Daß bei Ausübung der Schlüsselgewalt nach § 1357 die Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises auch ihre persönlichen Bedürfnisse zu befriedigen hat, wurde oben schon erwähnt[3]. Ebenso fällt die Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse unter den Unterhalt des § 1360, was sich ja schon aus dem Worte selbst ergibt. Über den Begriff des „ehelichen Aufwands" der §§ 1389, 1427, 1438 und 1529 endlich äußert sich Planck folgendermaßen: „Der eheliche Aufwand umfaßt alle Aufwendungen, welche zu Zwecken der ehelichen Lebensgemeinschaft gemacht werden, insbesondere die Ausgaben für den Unterhalt beider Ehegatten und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge[4]." Also fallen auch hierunter die persönlichen Bedürfnisse der Frau.

Von den drei in Frage kommenden Bestimmungen wird nur § 1360 anzuwenden sein. Schon rein sprachlich decken sich ja im wesentlichen die Worte „Unterhalt" und „Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse". Das Verhältnis von §§ 1389/1427 etc. zu § 1360 in Bezug auf den Unterhalt folgt schon aus dem soeben angeführten Planckschen Zitat. Der eheliche Aufwand der §§ 1389/1427 etc. umfaßt an sich auch den Unterhalt, die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Frau. Da aber dieser eine Spezialbestimmung in § 1360 gewidmet ist, so wird nur diese anzuwenden sein. Ganz ebenso ist das Verhältnis von § 1360 zu

[3] vgl. oben § 6.
[4] Planck: Bd. IV. zu § 1389 unter 1 S. 162.

§ 1357. Die Pflicht des Mannes, seiner Frau Unterhalt zu gewähren, gehört zwar zu den „Geschäften des Mannes“ in § 1357, doch ist auch hier § 1360 die speziellere Bestimmung, die Anwendung finden muß.

§ 11.

Das Nadelgeld als Unterhalt im Sinne von § 1360.

Das Nadelgeld ist also Unterhalt der Frau im Sinne des § 1360. Es fragt sich dabei aber, ob man unter diesem Unterhalt auch zu Unterhaltszwecken hingegebenes Geld verstehen kann. Absatz 3 von § 1360 besagt, daß der Unterhalt „in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise“ zu gewähren sei, also regelmäßig nicht durch Geldrente, sondern durch Naturalleistung. Für die weitaus größere Zahl der Ehen, namentlich in weniger bemittelten Kreisen wird das zutreffen, und die Frau sonach ihren Unterhalt entweder direkt von ihrem Manne in natura beziehen, oder sich selbst vom Haushaltungsgelde zu beschaffen haben. Anders dagegen in wohlhabenden Ehen. Hier wird der standesgemäße Unterhalt der Frau, man denke allein an die Garderobe, einen erheblichen Geldaufwand erfordern. Der Mann wird oft nicht in der Lage sein, den Unterhalt selbst in natura zu gewähren, und es wird auch nicht zweckmäßig sein, das Haushaltungsgeld ganz damit zu belasten, schon weil der darauf entfallende Teil dann vielfach unverhältnismäßig hoch sein würde. Deshalb wird eben der Mann häufig seiner Frau

das Nadelgeld teils nach Bedarf, teils in regelmäßig wiederkehrenden Terminen geben.

Auch in der Literatur hält man eine solche Hingabe von Geld zu Unterhaltszwecken mit der „ehelichen Lebensgemeinschaft" des § 1360 für vereinbar. So sagt Opet über den Modus der Unterhaltsgewährung: „In regelmäßigen Fällen des Bestehens voller Lebensgemeinschaft hat die Unterhaltsgewährung durch eine Verbindung von Natural- und Geldleistungen unter Überwiegen der ersteren zu erfolgen[1]." Cosack: „Der Unterhalt ist in der durch die Lebensgemeinschaft der Gatten gebotenen Weise zu gewähren, also regelmäßig innerhalb des gemeinsamen Haushalts und, soweit nicht die Gewährung eines Wirtschafts- oder Taschengeldes angemessen erscheint, in Natur[2]." Unter dem „Taschengeld" Cosacks werden wir aber wohl nichts anderes als das Nadelgeld zu verstehen haben[3]. Endlich noch Wieruszowski[4]: „Im Gegenteile wird auch bei bestehender Lebensgemeinschaft der Mann seine Unterhaltspflicht der Frau gegenüber großenteils durch Hergabe von Geldmitteln erfüllen und der Frau die Beschaffung des natürlichen Lebensbedarfs überlassen." Zu den Worten „Unterhaltspflicht der Frau" verweist er aber auf die Vorschußpflicht bei der Schlüsselgewalt. Damit gibt er zu verstehen, daß er Geld, welches der Frau zu Unterhaltszwecken gegeben

[1] Opet, v. Blume: zu § 1360 unter 6 S. 109.

[2] Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des BGB. Bd. II. 1904 S. 495—496.

[3] vgl. die oben § 10 zitierte Stelle aus Rothe S. 26.

[4] Wieruszowski: S. 73.

wird, also Nadelgeld, als Haushaltungsgeld ansehen will, und dasselbe sagt er auch wie folgt[5]: „Verabfolgt nach dem Rechte des BGB. der Mann der Frau sog. Nadel- oder Garderobengelder, so werden sie in der Regel als Vorschußleistungen des Mannes für die zur Ausübung der Schlüsselgewalt erforderlichen Aufwendungen zu betrachten sein und deshalb überhaupt nicht ohne weiteres in das Vermögen der Frau übergehen.“ Wenn nun auch zwischen Nadelgeld und Haushaltungsgeld eine gewisse Verwandtschaft besteht, so kann man meines Erachtens doch nicht so weit gehen, sie ganz zu identifizieren. Wie Wieruszowski an einer anderen Stelle[6] selbst sagt, entscheidet innerhalb des Bereichs der Schlüsselgewalt „nicht der Wille des Mannes, sondern das freie Ermessen der Frau“. Wäre nun also, wie Wieruszowski meint, das Nadelgeld wirklich Haushaltungsgeld, so müßte die Frau darüber innerhalb ihrer Schlüsselgewalt nach freiem Ermessen verfügen können. Das ist aber nicht der Fall, denn der Mann hat ja dem Nadelgeld die Zweckbestimmung gegeben; dadurch wird es dem Bereich der Schlüsselgewalt der Frau entzogen und ist also nicht als Haushaltungsgeld anzusehen.

Das Nadelgeld ist Geld, welches der Mann seiner Frau in Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung aus § 1360 zur Bestreitung ihres Unterhalts gegeben hat. Es fragt sich nun, ob sie daran Eigentum erwirbt; man wird diese Frage bejahen müssen; denn die Bezeichnung „Nadelgeld“ nebst der Zweckbestimmung sowie das Ein-

[5] Wieruszowski: S. 235, Anm. 21.
[6] Wieruszowski: S. 43.

verständnis der Frau deuten auf das Vorhandensein der dinglichen Einigung zwischen Mann und Frau hin, zu der dann die zum Eigentumserwerb noch erforderliche Übergabe tritt (§ 929). Bezüglich der nach Maßgabe von § 1361 beim Getrenntleben der Ehegatten zu gewährenden Unterhaltsrente, die ihrer rechtlichen Natur nach ja ebenso Unterhalt ist, wie der Unterhalt des § 1360[7], nimmt auch Wieruszowski[8] Eigentumsübertragung an.

§ 12.

Die güterrechtlichen Verhältniſſe.

Nun fragt es sich, in welche Gütermasse das Nadelgeld sowie etwaige Ersparnisse davon bei den einzelnen Güterständen fallen. Keine Schwierigkeit kann diese Frage bei der Gütertrennung machen, denn hier muß das Nadelgeld notwendig Frauenvermögen werden. Anders bei der Verwaltungsgemeinschaft, wo das Frauenvermögen nicht immer eine einige Masse bildet, sondern in eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut zerfallen kann. Es ist nun gleich in der ersten güterrechtlichen Bestimmung des BGB. (§ 1363) der Grundsatz ausgesprochen, daß das Vermögen, welches die Frau während der Ehe erwirbt, in ihr eingebrachtes Gut fällt (§ 1363 Abs. 2). Sonach muß auch das Nadelgeld eingebrachtes Gut werden, vorausgesetzt, daß es nicht unter einen der in §§ 1366 bis 1370 als Vorbehaltsgut bezeichneten Gegenstände

[7] vgl. Planck: Bd. IV. zu § 1361 unter 1 S. 109—110.
[8] vgl. Wieruszowski: S. 82.

fällt. In der Tat wird in der Literatur verschiedentlich die Ansicht vertreten, daß das Nadelgeld auch unter dem Recht des BGB. als Vorbehaltsgut anzusehen sei[1]. Lehmann begründet diese Ansicht in Stobbes Handbuch des deutschen Privatrechts folgendermaßen[2]: „Natürliches Sondergut. Seiner Natur nach ist eine Art Sondergut, was lediglich für den Gebrauch der Frau bestimmt ist, ihre Kleidungsstücke, ihr Schmuck, die ihr ausgesetzten Nadelgelder usw. Derartige Gegenstände fallen auch da, wo GG. besteht, vielfach nicht in das gemeinschaftliche Vermögen und unterliegen, soweit die Frau einen ordnungsmäßigen Gebrauch von ihnen macht, ihrer freien Verfügung. — Nach dem BGB. sind die Gegenstände einschließlich der Arbeitsgeräte der Frau bei dem System der ehemännlichen Nutznießung Vorbehaltsgut (§ 1366)[3]; einerlei ist, ob sie von der Frau oder von dem Manne angeschafft sind.“ Das wird aber nicht zutreffen, denn zu den nach § 1366 zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen ist der herrschenden Ansicht nach Geld nicht zu zählen. So sagt v. Staudinger zu § 1366[4]: „Geld, das der Frau ausschließlich zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse überlassen ist, fällt nicht unter § 1366, weil „persönlicher Gebrauch“ an Geld nicht denkbar ist.“ Ähnlich meint Opet[5]: „Mit Rücksicht auf seine Umlaufstendenz kann Geld dem

[1] vgl. Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. IV. 1900 S. 199. — Rothe: S. 26, — wohl auch Rosenfeld: S. 45.

[2] Stobbe: S. 199.

[3] „(§ 1367)“ ist ein Druckfehler.

[4] v. Staudinger: zu § 1366, 3c S. 178.

[5] Opet, v. Blume: zu § 1362 unter 2 S. 114.

Erfordernis der persönlichen Benutzbarkeit nicht genügen."

Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß das Gesetz die Worte „die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte" sowohl in § 1366 wie auch in § 1362 Abs. 2 gebraucht. In § 1362 Abs. 2 bezeichnet es damit diejenigen Gegenstände, die der praesumtio Muciana in ihrer heutigen, in § 1362 ausgesprochenen Gestalt entzogen sein sollen. Geld ist nun aber dieser Vermutung nach der in Theorie und Praxis herrschenden Ansicht nicht entzogen[6], und es wird daher angenommen, daß Geld, welches sich im Besitze eines oder beider Ehegatten befindet, dem Manne gehört. Man kann deshalb ein der Frau vom Manne gegebenes Nadelgeld nicht zu den in § 1366 und § 1362 Abs. 2 aufgeführten Gegenständen zählen; denn die Frau soll das Nadelgeld ja nicht „ausschließlich persönlich gebrauchen", sondern „zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse gebrauchen", was doch etwas anderes ist. Lehmanns Ansicht ist also zu verwerfen. Auch von den übrigen das Vorbehaltsgut behandelnden Bestimmungen des BGB. ergreift keine das Nadelgeld. Wir werden deshalb in Bezug darauf auch Wieruszowskis Ansicht ablehnen müssen, wenn dieser sagt[7]: „Man wird annehmen müssen, daß Vermögenswerte, die der Frau kraft der allgemeinen Wirkungen der Ehe vom Manne zu gewähren

[6] vgl. Planck: Bd. IV. zu § 1362 unter 2 Abs. 2 S. 113. — Dernburg: S. 129, Anm. 7. — Entsch. d. OLG. Dresden in Rechtsp. d. OLG. Bd. XII. S. 302.

[7] Wieruszowski: S. 82.

sind und gewährt werden, ein höchst persönliches Vermögen der Frau bilden, das außerhalb aller güterrechtlichen Beziehungen stehen soll. Daraus aber folgt wieder die Notwendigkeit, diese Vermögensstücke den für das Vorbehaltsgut geltenden Rechtssätzen zu unterwerfen, obwohl sie das Gesetz in den §§ 1366—1370, 1440[3], 1526 und 1549 unerwähnt läßt; denn in den Güterständen des gesetzlichen Güterrechts und der Gütergemeinschaften sind es ja gerade die Vermögensstücke des Vorbehaltsguts, die von der güterrechtlichen Gerechtsame des Mannes nicht ergriffen werden.... Nur diese Lösung führt m. E. zu befriedigenden praktischen Ergebnissen.“ Ohne Zweifel muß zugegeben werden, daß diese Ansicht vom Standpunkt praktischer Erwägung aus viel für sich hat; allein Wieruszowski gibt ja selbst zu, daß sie sich nach den positiven Bestimmungen des geltenden Rechts nicht begründen läßt. Das Nadelgeld als solches wird also nicht Vorbehaltsgut, sondern fällt ins eingebrachte Gut der Frau.

Bei den Gütergemeinschaften wird folgendermaßen zu unterscheiden sein. Wie schon Wieruszowski angibt, läßt das Gesetz in den §§ 1440, 1526 und 1549 in Verbindung mit 1440, in denen es das Vorbehaltsgut bei den drei Gütergemeinschaften behandelt, Vermögenswerte unerwähnt, die der Frau kraft der Wirkungen der Ehe im allgemeinen vom Manne zuzuwenden sind. Solche fallen daher nicht in das Vorbehaltsgut. Auch die Vorschriften über das Sondergut der allgemeinen Gütergemeinschaft und das eingebrachte Gut der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft werden auf das Nadelgeld keine Anwendung finden können. Dieses wird viel-

mehr bei allen drei Gütergemeinschaften zum Gesamtgut gehören, denn der Erwerb der Ehegatten während der Gütergemeinschaft fällt stets ins Gesamtgut. (§§ 1438, 1519, 1549 in Verbindung mit 1438.) Doch steht es den Ehegatten frei, das Nadelgeld jederzeit in der in § 1434 vorgeschriebenen Form für Vorbehaltsgut der Frau zu erklären, was nicht bloß für die Gütergemeinschaften (§§ 1440, 1526, 1549 mit 1440), sondern auch für die Verwaltungsgemeinschaft zutrifft (§ 1368)[7].

Abschnitt II.

Die Rechte der Ehegatten an Ersparnissen vom Nadelgeld.

§ 13.

Das Zustandekommen von Ersparnissen vom Nadelgeld.

Ob und wie es zu Ersparnissen vom Nadelgelde kommen kann, hängt von der Art der Hingabe des Nadelgeldes ab. Da dieses Unterhalt ist, so ist es „in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren". (§ 1360 Abs. 3.) Läßt dieses Kriterium Zweifel, so greift das Entscheidungsrecht des Mannes Platz (§ 1354 Abs. 1). Im wesentlichen wird es dabei wohl immer auf zwei Arten der Hingabe des Nadelgeldes herauskommen: Entweder Hingabe nach Bedarf, oder

[7] vgl. Eneccerus-Lehmann: Das bürgerliche Recht. Bd. II 1901. S. 449.

Hingabe auf bestimmte, gewöhnlich jedesmal gleich lange Zeit. Gewährt der Mann seiner Frau Nadelgeld nach Bedarf, so werden Ersparnisse davon in der Regel gar nicht möglich sein, denn die Frau wird ja dann immer erst das früher hingegebene Nadelgeld aufbrauchen müssen, bevor sie wieder neues von ihrem Manne erhält. Immerhin sind hier Ersparnisse in einem Falle wenigstens denkbar; wenn nämlich die Frau in dem Zeitpunkte, in dem die Hingabe von Nadelgeld aufhört, noch etwas davon übrig hat. Das Aufhören kann sowohl durch Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft veranlaßt werden, wie auch dadurch, daß diese Gemeinschaft bei ihrem Fortbestehen die Hingabe von Nadelgeld infolge eingetretener Veränderungen nicht mehr gebietet; dann kann ein von der Frau erübrigter Rest des Nadelgeldes erspart sein. Leichter kann es zu Ersparnissen kommen, wenn das Nadelgeld für bestimmte Zeit voraus gewährt wird, eine Art der Unterhaltsgewährung, die auch dem Gesetze bekannt ist[1]. Hier ist erspart, was die Frau nach Ablauf einer Nadelgeldperiode noch übrig hat.

§ 14.

Die Rechte der Ehegatten an Erſparniſſen vom Nadelgeld nach den Wirkungen der Ehe im allgemeinen.

Die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft gebietet der Frau, ihren Unterhalt der Lebensstellung, dem Vermögen und der Erwerbsfähigkeit des Mannes entsprechend zu befriedigen, sofern er ihr

[1] vgl. BGB. § 1360 Abs. 3 mit 1614 Abs. 2.

die Mittel dazu gibt. Der Mann kann unter Umständen in seiner gesellschaftlichen Stellung gegeschädigt werden, wenn die Frau ihren Unterhalt, z. B. ihre Garderobe, nicht seiner Lebensstellung anpaßt. Hat die Frau in einem solchen Falle noch etwas vom Nadelgeld erübrigt, so ist der Mann auch bei periodischer Hingabe nicht verpflichtet, ihr eine neue Rate Nadelgeld auszuzahlen, oder er kann wenigstens die neue Rate um den noch vorhandenen Betrag verringern. Anders steht es, wenn die Frau nach angemessener Befriedigung ihres Unterhalts noch etwas vom Nadelgeld erspart hat. Ob auch hier der Mann jene Rechte hat, die man ihm oben zusprechen mußte, wird unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles nach Maßgabe der ehelichen Lebensgemeinschaft zu entscheiden sein. Im allgemeinen wird man ihm aber diese Rechte wohl nicht zubilligen können, denn die Hingabe eines Nadelgeldes an sich deutet schon auf eine günstige Vermögenslage des Mannes hin, und da wird wohl ein Rechten um jene geringen Ersparnisse der Frau sich mit den Grundsätzen der ehelichen Lebensgemeinschaft besonders bei periodischer Hingabe des Nadelgeldes in der Regel nicht vereinbaren lassen.

Die eheliche Lebensgemeinschaft wird auch das ausschlaggebende Moment für ein dem Manne unter Umständen zustehendes Recht auf Rechenschaft über die Verwendung des Nadelgeldes sein. Besonders in solchen Fällen, wo die Frau ihren Unterhalt nur mangelhaft bestreitet, oder eine Erhöhung des Nadelgeldes verlangt, wird man ohne Zweifel dem Manne das Recht zubilligen müssen, sich nach dem Verbleib des von ihm gegebenen Unterhalts

einschließlich des Nadelgeldes zu erkundigen und von der Frau in einer dem ehelichen Verhältnis entsprechenden Form Rechenschaft über die Verwendung dieses Unterhaltes zu verlangen; dabei würden ihm natürlich auch etwaige Ersparnisse bekannt werden. Dieses Recht des Mannes und die entsprechende Verpflichtung der Frau sind zwar nicht ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen, folgen aber aus den §§ 1353, 1354.

§ 15.

Die Rechte der Ehegatten an Erſparniſſen vom Nadelgeld bei den einzelnen Güterſtänden.

Die Rechte der Ehegatten an Ersparnissen vom Nadelgelde sind unabhängig von güterrechtlichen Verhältnissen, nur die Gütermasse, zu der die fraglichen Gelder gehören, kann je nach dem Güterstande eine andere sein. Bei der Verwaltungsgemeinschaft geht das Nadelgeld, wie schon erwähnt, mit seiner Hingabe als Unterhalt ins eingebrachte Gut der Frau über, und in dieser Gütermasse bleiben demnach auch etwaige Ersparnisse (§ 1363 Abs. 2). Darin daß der Mann seiner Frau das Nadelgeld überläßt, ist seine nach § 1395 erforderliche Einwilligung zur Verfügung über eingebrachtes Gut zu sehen, und zwar innerhalb des durch die Zweckbestimmung des Nadelgeldes gebildeten Kreises. Das gilt auch für etwaige Ersparnisse, falls er sie im Besitz der Frau läßt. Doch braucht er das nicht zu tun; vielmehr kann er sie nach § 1373 als zum eingebrachten Gute gehörig

selbst in Besitz nehmen. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so haben damit die Ersparnisse vom Nadelgelde ihre Rolle als solche ausgespielt und unterliegen jetzt als Bestandteil des eingebrachten Gutes der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. (§ 1374, § 1383.)

Bei der Gütertrennung gehören Ersparnisse vom Nadelgelde zum Frauenvermögen, in Ansehung dessen die Ehefrau „die Stellung einer unverheirateten Frau hat“[1], d. h. in keiner Weise von ihrem Manne abhängig ist. Sie hat ihm nur nach § 1427 Abs. 2 einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwands zu leisten, ohne daß dazu Ersparnisse vom Nadelgeld in erster Linie von ihrem sonstigen Vermögen bestimmt wären; jene haben in keiner Hinsicht eine rechtliche Sonderstellung gegenüber den weiteren Bestandteilen ihres Vermögens.

Die Grundsätze über das Frauenvermögen bei der Gütertrennung finden übrigens auch auf das Vorbehaltsgut bei der Verwaltungsgemeinschaft nach Maßgabe von § 1371 Anwendung. Wird also das Nadelgeld nach § 1368 durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt, so kann die Frau über etwaige Ersparnisse ebenso frei verfügen wie bei der Gütertrennung; einen Beitrag zum ehelichen Aufwand hat sie dabei aus dem Vorbehaltsgut einschließlich der Ersparnisse nur insoweit zu leisten, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält (§ 1371).

[1] Ullmann: Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. 1903 S. 303.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft fällt das Nadelgeld in das Gesamtgut (§ 1438 Abs. 1). Abgesehen von den Rechten und Pflichten bezüglich des Nadelgeldes, die für die Ehegatten aus den allgemeinen Wirkungen der Ehe zu folgern sind, werden also die das Gesamtgut betreffenden Vorschriften der allgemeinen Gütergemeinschaft darauf Anwendung finden müssen. Nicht schlechthin für das Nadelgeld wohl aber für Ersparnisse davon gilt § 1448, wonach das Gesamtgut der Verwaltung, dem Besitzrecht und der Verfügung des Mannes unterliegt. Im übrigen ergeben sich aus dem Umstand, daß es sich hier gerade um Nadelgeld handelt, keine Besonderheiten.

Ganz ebenso wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft steht es bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft, wo das Nadelgeld ebenfalls ins Gesamtgut fällt (§ 1519 Abs. 1; § 1549 mit § 1438).

Schluß.

§ 16.

Die Bedeutung des Weſens der ehelichen Lebensgemeinſchaft für die erörterten Fragen.

Die im Verlauf dieser Darstellung über die Ersparnisse der Frau vom Haushaltungsgelde und vom Nadelgelde aufgestellten Grundsätze mußten aus der rechtlichen Natur der fraglichen Gelder abgeleitet werden. Denn das Gesetz kennt weder Haushaltungsgeld noch Nadelgeld und gibt deshalb auch keine Vorschriften, die für diese Gelder als solche anwendbar wären. Das hat aber seinen guten Grund; nicht etwa, weil, wie Siegel bemerkt[1], derartige Bestimmungen wohl selten Platz greifen würden, sondern weil der Gesetzgeber in solchen Fragen der ehelichen Lebensgemeinschaft „die Freiheit der Entschließung“ nicht stören wollte, „ohne welche die Ehegatten ihren vorwiegend sittlichen Aufgaben nicht gerecht werden können[2]“. Die sittliche Natur der ehelichen Lebensgemeinschaft wird deshalb stets bei der Beurteilung von Rechtsfragen, die Haushaltungsgeld und Nadelgeld betreffen, in weitgehendstem Maße zu berücksichtigen sein.

[1] Siegel: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach bisherigem deutschem Recht und dem Recht des BGB. 1900 S. 40/41.

[2] Jacobi: S. 1.

Literatur.

Berge: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach den Bestimmungen des § 1357 Abs. 1 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Dissertation. Leipzig 1905.

Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des BGB. Bd. II. Jena 1904.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. IV. Immaterialgüterrecht — Familienrecht. 1908.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. IV. 1907.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. II. Zweite Abteilung: Familienrecht. 1908.

Eneccerus-Lehmann: Das bürgerliche Recht. Bd. II. 1901.

Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch. Siebente Auflage. 1906.

Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. II. Sachenrecht. 1905.

Haniel: Die Wirkung der Darlehenshingabe von fremdem Geld. Dissertation. Rostock 1902.

Happe: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Dissertation. Jena 1906.

Hartung: Auftrag, Bevollmächtigung und Einwilligung in ihren begrifflichen Unterschieden. Dissertation. Jena 1907.

Heinze: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau gemäß § 1357 des BGB. Dissertation. Leipzig 1905.

Herold: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau. Dissertation. Leipzig 1905.

Jacobi: Das persönliche Eherecht. 1899.

Kuhlenbeck: Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Bd. II. 1903.

Lotz: Der Unterhaltsanspruch der Ehegatten. Dissertation. Gießen 1905.

Matthiass: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. II. 1900.

Mendel: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach altem und neuem Recht. Dissertation. Leipzig 1904.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. 1888. Bd. II. Recht der Schuldverhältnisse, Bd. III. Sachenrecht, Bd. IV. Familienrecht.

Neumann: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. II. 1905.

Oertmann: Das Recht der Schuldverhältnisse. 1906. (Bd. II. von Biermann, v. Blumes u. a. Kommentar zum BGB.)

Ostern: Die Schlüsselgewalt der Frau nach BGB. Dissertation. Gießen 1898.

Opet und v. Blume: Das Familienrecht. Erster und Zweiter Abschnitt. 1906. (Bd. IV. von Biermann, v. Blumes u. a. Kommentar zum BGB.)

Planck: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. II. Recht der Schuldverhältnisse. 1907. Bd. III. Sachenrecht. 1906. Bd. IV. Familienrecht. 1906.

Planck: Die rechtliche Stellung der Frau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Vortrag zum Besten des Göttinger Frauenvereins. 1899.

Plesse: Die Gestaltung der gegenseitigen Unterhaltspflicht von Ehegatten während des Bestehens der Ehe nach den Bestimmungen des BGB. Dissertation. Erlangen 1902.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. IV. Familienrecht. 1897.

Rechtsprechung der OLG. auf dem Gebiet des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann. Bd. V. XII.

Richter: Die Schlüsselgewalt der Hausfrau. Dissertation. Jena 1902.

Rocholl: Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1900.

Rock: Die Erleichterung für Eigentumserwerb an Geld nach gemeinem Recht und nach Bürgerlichem Gesetzbuch. Dissertation. Rostock 1901.

Rosenfeld: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach dem bisherigen deutschen Recht und BGB. 1900.

Rothe: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau. Dissertation. Erlangen 1896.

Scherer: Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. BGB. IV. Buch. §§ 1297—1921. 1900.

Schmidt-Hedemann-Fuchs: Familienrecht. 1907. Bd. IV. von Hölder-Schollmeyers Kommentar).

Schröder: Das eheliche Güterrecht. 1899.

Siegel: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach bisherigem deutschen Recht und dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Dissertation. Greifswald. 1900.

v. Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. Bd. III. Sachenrecht.. 1907. Bd. IV. Familienrecht. 1908.

Stern: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf der Grundlage des bisherigen deutschen Rechts. Dissertation. Jena 1903.

Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. IV. Familienrecht, von H. O. Lehmann. 1900.

Ullmann: Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. 1903.

Wieruszowski: Handbuch des Eherechts. Teil I. 1900; Teil II. Abt. 1 1903, Abt. 2 1904.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von Goldschmidt, v. Hahn, Keyssner, Laband, Pappenheim. XXXXIII. Bd. (Neue Folge XXXXVIII. Bd.). 1895.

v. Ziegenhierd: Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach altem und neuem deutschen Recht. Dissertation. Leipzig 1906.

Die in der Arbeit angeführten Paragraphen beziehen sich auf das BGB.